

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01174 vom 27. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01174

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01174 du 27 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01174 del 27 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente

wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 1.2

Mit Art. 87 Abs.

E. 1.3

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erfüllt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 ff. E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C_1009/2010 vom 7. April 2011 E. 2.2 und 9C_838/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.3.2).

E. 2

Hiergegen erhob X. am 20. Dezember 2013 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Anspruch auf eine Invalidenrente materiell zu prüfen. Ferner ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung von Rechtsanwalt Daniel Christe als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Februar 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin trat auf das Leistungsgesuch nicht ein, weil eine Verschlechterung des Gesundheitszustands medizinisch nicht nachgewiesen sei (Feststellungsblatt für den Beschluss, 9. Oktober 2013, Urk. 8/83). In ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Februar 2014 (Urk. 7) führte sie an, dass im Austrittsbericht

der A. zwar eine rezidivierende depressive Störung, aktuell mittelschwerer Episode aufgeführt werde, diese jedoch von psychosozialen Belastungsfaktoren beeinflusst werde,

und abgesehen davon ohnehin nicht zu erwarten für den Rentenanspruch erheblichen Änderung der Verhältnisse führe. Eine eigenständige psychische Komorbidität zur bestehenden somatoformen Schmerzstörung werde damit nicht begründet. Die B.____ habe eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung gemäss ICD-10: F33.3 diagnostiziert. Da aber die Diagnose nicht fach psychiatrisch gestellt worden sei, könne darauf nicht abgestellt werden. Dazu komme, dass die Diagnose nicht nachvollziehbar begründet worden sei.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber zusammengefasst geltend, dass mit den neu eingereichten medizinischen Unterlagen eine wesentliche Verschlechterung der psychischen Gesundheit zumindest im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV rechtsgenügend glaubhaft gemacht worden sei, weshalb die Sache zur materiellen Prüfung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen sei (Urk. 1).

E. 2.3

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf das erneute Leistungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 3

i.V.m. Abs. 2 IVV soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Leistungsverweigerung immer wie der mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d. h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 109 V 108 E).

2a,

264 E.

3). Hingegen kann diese Eintretensvorschrift nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die glaubhaft zu machende Änderung gerade jenes Anspruchselement betreffen muss, welches die Verwaltung der früheren rechtskräftigen Leistungsabweisung zugrunde legte. Vielmehr muss es genügen, wenn die versicherte Person zumindest die Änderung eines Sachverhalts aus dem gesamten für die Rentenberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum glaubhaft dartut. Trifft dies zu, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie selbstverständlich auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 3a und 200 E. 4b; vgl. auch BGE 130 V 64 ff. E. 5.2, 72 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Mit hiesigem Urteil Nr. IV.2011.00863 vom 17. Oktober 2012 wurde die Verfügung vom 11. August 2011 bestätigt und das erstmalige Rentengesuch des Beschwerdeführers rechtskräftig abgelehnt. Damals wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus somatischer Sicht in leichten wechselbelastenden Tätigkeiten vollzeitlich arbeitsfähig ist (vgl. E. 2.1, E. 2.2 und E. 3.1 des genannten Urteils). Der behandelnde Psychiater Dr. Z.____ diagnostizierte damals eine leichte depressive Episode (ICD-10: F32.0). Daneben führte er an, dass auch eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10: F45.4) gegeben sein dürfte. Das Gericht hielt fest, dass der Beschwerdeführer an keiner invalidisierenden Erkrankung leide, da eine leichte depressive Episode schon per Definition nicht geeignet sei, die Leistungsfähigkeit längerfristig einzuschränken, und eine anhaltende

soma to forme Schmerzstörung nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen als invalidi sie rend gelte. Vorliegend sei jedoch nicht von einem solchen Ausnahmefall aus zu gehen (E. 3.2 des genannten Urteils) .

E. 3.2.1

Knapp zwei Jahre nach Verfügungserlass stellte der Beschwerdeführer erneut ein Leistungsgesuch und machte geltend, die psychische Situation habe sich ver schlechert. Dr. Z.____ reichte die Austrittsberichte der A.____ (Urk. 8/80/3–7) und der B.____ (Urk. 8/80/8–11) ein. Weil insbesondere während der let z ten Hospitalisation eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwe rer Episode mit psychotischen Symptomen, diagnostiziert worden sei, halte er eine erneute Anmeldung zum Rentenbezug für angezeigt (Urk 8/80/1–2).

In der A.____ war der Be schwerdeführer vom 3. bis 10. November 2011 hos pitalisiert. Hier wurde eine rezidivierende depressive Störung mit aktuell mittel schwerer Episode auf dem Boden einer narzisstischen Persönlichkeitsak zen tu ie rung (ICD-10: F33.1) diagnostiziert. Aufgrund der Chronifizierung der Schmerz symptomatik nach dem Arbeitsunfall anfangs 2009 habe sich eine mittel schwe re Depression entwickelt, da der Beschwerdeführer weder einer Ar beit noch einer anderen Tätigkeit oder Aktivität habe nachgehen können. Auf grund des un koope rativen Verhaltens des Beschwerdeführers hinsichtlich The rapiemassnah men und Medikation sei der stationäre Aufenthalt vorzeitig abge brochen worden (Urk. 8/3–7).

Wegen der depressiven Symptomatik befand sich der Beschwerdeführer vom 12. November bis 3. Dezember 2012 in der B.____

in stationärer Be handlung. Hier wurden die folgende n psychiatrischen Diagnosen gestellt: (1) re zidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwerer Episode mit psychoti schen Symptomen

(ICD-10: F33.3) sowie (2) chronische Schmerzstörung mit soma ti schen und psychischen Faktoren (ICD-10: F45.41). Wegen der schweren de pressi ve n Episode bei bekannter rezidivierender depressiver Störung sei der Be schwerdeführer in die Akutstation für Krisenbewältigung aufgenommen wor den. Als Komorbidität bestehe eine chronische Schmerzstörung. Die psycho pharma kologische Medikation sei angepasst worden. Zunehmend sei die Teil nahme am multimodalen Therapieangebot möglich gewesen. Es habe sich suzk zessive eine verbesserte Stimmungs- und Antriebslage abgezeichnet, jedoch sei die Somati sie rungstendenz weiterhin präsent gewesen. Die Fortführung der an tide pressi ven Medikation mit Duloxetine sei für mindestens zwei Jahre zu emp fehlen. Auch die Medikation mit Pregabalin sollte vorerst fortgeführt werden. Die Einnahme des Neuroleptikums sei weiterhin angezeigt und die Dosis dessel ben gegebenenfalls zu erhöhen (Urk. 8/8–11).

E. 3.2.2

Beschwerdeweise wurde ein Bericht von Dr. Z.____ vom 28. Oktober 2013 einge reicht. Darin führte dieser insbesondere an, dass er die neuerliche Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin vor allem für gerechtfertigt halte, weil sich die de pressi ve Symptomatik im Verlaufe der letzten Monate trotz adäquater Medika tion nicht gebessert habe.

E. 3.2.3

C.____ nahm für den RAD Stellung zu den eingereichten Berichten und führte aus, dass der Bericht der B.____ nicht ausreiche, um eine Verschlechterung nachzuweisen, da die unterzeichnenden Ärzte über keinen Facharztstitel verfügen würden. Ferner enthalte der Bericht der A.____ keine wesentlichen neuen objektiven Befunde, die eine dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes begründen könnten.

E. 3.3

Im Zeitpunkt des erstmaligen Verfügungserlasses am 11. August 2011 wurde beim Beschwerdeführer lediglich eine leichte depressive Episode diagnostiziert und ferner die Möglichkeit einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung genannt. Bei der Neuanmeldung im April 2013 reichte der Beschwerdeführer Berichte von Klinikaufenthalten ein, in welchen nicht mehr nur von einer leichten depressiven Episode, sondern von einer rezidivierenden depressiven Störung die Rede ist, die teils als mittelgradig, teils als schwer qualifiziert wurde. Auch der behandelnde Psychiater, der 2011 noch aus nichtmedizinischen

Gründen und damit aufgrund der psychosozialen Situation des Beschwerdeführers dafür hielt, ihn voll zu berenten, gab in seinem neuerlichen Bericht an, dass der psychische Zustand des Beschwerdeführers nunmehr Anlass für eine erneute Prüfung der Rentenfrage gebe, da die Medikation nicht anschlage. Da mit liegen drei Berichte vor, die zumindest glaubhaft machen, dass sich die depressive Symptomatik des Beschwerdeführers im Sinne einer Chronifizierung

verschlechtert hat, was sich allenfalls auf den Invaliditätsgrad auswirken könnte. Es ist durchaus möglich, dass sich bei eingehender Abklärung und/oder materieller Beweiswürdigung

er gibt, dass sich die behauptete rechtserhebliche Änderung nicht erstellen lässt; in des reicht es für die hier strittige Eintretensfrage, dass eine rechtserhebliche Änderung des Sachverhalts glaubhaft gemacht wird. Insbesondere mit den beiden eingereichten Berichten der A.____ und B.____

ist der Anforderung von Art. 87 Abs. 3 IVV somit zumindest

Gegenüge getan. Nach dem Gesagten ist die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung zu Unrecht nicht eingetreten, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Verwaltung zurückzuweisen ist.

E. 4

.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

In Anwendung dieser Kriterien ist die Parteientschädigung vorliegend auf Fr. 1‘

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstSlavik

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.